

Kaderberufungsordnung des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V.

§ 1 Kader des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V.

- (1) Kader des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V. sind Sportler, die hohe sportliche Leistungen auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene nachweisen und bereit und fähig sind, national und international erfolgreich im Judosport zu bestehen. Sie stellen sich den Anforderungen des langfristigen Leistungsaufbaus, erfüllen die Normen einer leistungssportgerechten Lebensweise und respektieren die Regeln des sportlichen fair play. Sie treten konsequent gegen Manipulation und Doping ein.
- (2) Die Berufung erfolgt in den Kategorien:
 - Teamkader des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V.
 - Sportschulkader des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V.
 - Landeskader des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V.
- (3) Der Judo-Verband Sachsen-Anhalt e. V. fördert die Sportler differenziert.
 - Der Status eines Teamkaders ist an seine Bedeutung und Verfügbarkeit für die Sicherstellung des leistungssportlichen Trainings oberhalb des Altersbereiches U 14 gebunden (i. d. R. Sportschüler ohne Landes- und Bundeskaderstatus).
 - Der Status eines Sportschulkaders ist in der Regel für den Zeitraum von 2 Jahren nach der Einschulung in die Sportschule gebunden.

Der Status eines Landeskaders ist vorwiegend an das Erreichen leistungssportlicher Ergebnisse gebunden.

§ 2 Berufungskriterien

- (1) Allgemeine Voraussetzungen
 - Systematisches und regelmäßiges Training entsprechend den Plänen und Anforderungen des langfristigen Leistungsaufbaues für den jeweiligen Altersbereich.
 - Teilnahme an zentral veranstalteten Maßnahmen des Deutschen Judo-Bundes e. V. bzw. des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V., insbesondere an Wettkämpfen, Randori und Trainingslagern (laut Einladung des Landes- bzw. Bundestrainers).
- (2) Team-Kader des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V.
 - mindestens dreimalige Verfügung pro Woche als Partner für das leistungssportliche Training von Landes- und Bundeskadern

Berufungsalter ab U 17
- (3) Sportschulkader des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V.
 - Erfüllung der Aufnahmenormative des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V.
 - Besuch einer Sportschule in Halle

Berufungsalter ab 7. Klasse (Einschulung ist möglichst ab Klasse 5 ohne Internatsplatz)

(4) Landeskader des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V.

U 15

- 2 Medaillenleistungen oder Platzierungen bei einem offiziellen Sichtungsturnier des Deutschen Judo-Bundes e. V. (DJB) oder eine Medaillenleistung bei der Gruppeneinzelmeisterschaft und mindestens eine Medaillenleistung oder Platzierung bei einem offiziellen Sichtungsturnier des DJB

U 18

- mindestens eine Medaillenleistung oder zwei Platzierungen bei einem offiziellen Sichtungsturnier des DJB und Teilnahme an der Deutschen Einzelmeisterschaft mit mindestens Platz 7

U 21

- Berufung zum Landeskader erfolgt nur in Ausnahmefällen, wenn eine berechtigte Perspektive besteht, in dieser Altersklasse den Bundeskaderstatus zu erzielen. Die Berufung erfolgt maximal für ein Jahr.

§ 3 Fördermaßnahmen

- (1) Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Präsidium des JVST im Rahmen der bestätigten und verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Allgemeine Förderung
 - Sicherung einer qualifizierten Betreuung durch Trainer im Landesleistungszentrum bzw. in den Vereinen
 - Einbeziehung in Trainings- und Wettkampfmaßnahmen des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V.
- (3) Spezielle Förderung der Team, Sportschul-, Landes und Bundeskader des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V.
 - die spezielle Förderung regelt die Finanzordnung des JVST
 - Gewährung von Serviceleistungen des Olympiastützpunktes Sachsen-Anhalt für alle Bundeskader

§ 4 Berufung, Berufszeiträume

- (1) Entsprechend der Erfüllung der Kaderberufungskriterien und nach Abstimmung mit den Heimtrainern schlägt der Landestrainer dem Präsidium des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V. die Kader zur Berufung vor. Das Präsidium bestätigt jährlich im IV. Quartal seine Kader für das folgende Jahr. Eine Berufung kann nach Erfüllung der Kaderberufungskriterien in Ausnahmefällen auch zum Halbjahr erfolgen.
- (2) Die Berufung ist grundsätzlich auf 1 Jahr befristet. Sollten Athleten aus objektiven Gründen (z. B. Verletzungen) Teile der Berufungskriterien nicht erfüllen können, sind Ausnahmeregelungen möglich, sofern eine berechtigte leistungssportliche Perspektive besteht. Sie bedürfen einer gesonderten Antragstellung und einer detaillierten Stellungnahme des Landestrainers zur sportlichen Leistungsentwicklung.
- (3) Verlieren Bundeskader (C-D/C-Kader) ihren Status, bleiben sie im folgenden Jahr Landeskader.
- (4) Die Berufung der Landeskader des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. wird durch eine Urkunde, durch die Ausgabe eines Aufnehmers und die Veröffentlichung im Internet sowie im Informationsblatt des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V. dokumentiert. Jeder berufene Landeskader bestätigt schriftlich die Einhaltung des § 1 dieser Kaderberufungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt mit Bestätigung der Mitgliederversammlung des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt vom 01.12.2012 in Kraft und hebt die Ordnung vom 04.12.2010 auf.